

II-4777 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2469 IJ

1988-07-11

A N F R A G E

der Abgeordneten Pilz und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Vorgehen der Sicherheitsorgane bei Vergewaltigungen

Am 4. Juni 1988 wurde die Linzer Polizei um ca. 17.30 Uhr verständigt, daß in der Wohnung des Walter A., Ottensheimer Straße, eine Vergewaltigung bzw. Schändung stattgefunden habe. Die Polizei fand Doris F. bewußtlos mit nacktem Unterkörper und gespreizten Beinen auf einem Bett liegend vor. Neben dem Bett lagen Pornohefte, der Tatverdächtige Walter Altenreiter war nur mit einem Hemd bekleidet. Doris Fuchs hatte deutlich sichtbare Blutunterlaufungen an der Stirn, am Kinn, an beiden Schenkeln und an anderen Körperstellen. Trotz des eindeutigen Sachverhalts wurden an der Geschädigten keinerlei kriminalmedizinische Untersuchungen (insbesondere ein Gewebsabstrich) vorgenommen.

Ein Kriminalbeamter (dem bekannt war, daß Doris Fuchs Epileptikerin ist), will sie unmittelbar nach Erwachen aus der Bewußtlosigkeit gefragt haben, ob sie vergewaltigt oder verletzt worden sei. Auf ihre Antwort, daß sie sich nicht erinnern könne (weil sie ja bewußtlos war), wurden sämtliche Ermittlungen in dieser Sache eingestellt.

Eine Wideraufnahme erfolgte erst nach 3 Tagen, als Doris Fuchs aus dem Spital entlassen war und ihre Aussage machen konnte. Zu diesem Zeitpunkt war ein Gewebsabstrich nicht mehr möglich (Regelblutung war eingetreten). Außerdem wurde dem Tatverdächtigen genügend Zeit für eine Verabredung mit allfälligen Mittätern bzw. Zeugen gegeben. Der Journaldienst der Kriminalpolizei war jedoch schon am 5.6.1988 auf den dringenden Verdacht von den beiden Anzeigern Erhard Erle (Verlobter der Doris Fuchs) und Dipl.Ing. Peter Gengler hingewiesen worden.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres folgende

A N F R A G E :

1. Ist die Polizei grundsätzlich verantwortlich, daß bei Verdacht auf Vergewaltigung bzw. Schändung ausreichende kriminalmedizinische Untersuchungen (insbesondere ein Gewebsabstrich) rechtzeitig gemacht werden?
2. Sind andere Behörden (Gericht, Krankenhaus) dafür verantwortlich und wurden diese Instanzen im vorliegenden Fall auch rechtzeitig vom Tatverdacht der Vergewaltigung bzw. Schändung verständigt?
3. Warum wurden die Ermittlungen zunächst eingestellt, obwohl allgemein bekannt ist, daß sich Bewußtlose an nichts erinnern können und unmittelbar nach Erwachen aus der Bewußtlosigkeit verwirrt sein können (letzteres trifft besonders auf Epileptiker zu)?
4. Warum wurde Doris F. am 5.6.1988 im Krankenhaus nicht neuerlich befragt, obwohl ihr Verlobter und ein Freund neuerlich auf den dringenden Tatverdacht hinwiesen?
5. Welche Möglichkeiten hat Doris F., Ersatz für den Verlust des Beweismittels in einem allfälligen Schadenersatzprozeß zu erlangen?